



Steuerbonus für Werbung 2019 - Nr. 7/2019

13. September 2019

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 50/2017 hat der italienische Staat den Steuerbonus für Werbung („bonus pubblicità“) eingeführt, welcher Unternehmen und Freiberuflern eine Steuergutschrift für Werbeausgaben in Zeitungen (digital und in Papierform), Radio und Fernsehen gewährt. Mit dem Legislativdekret Nr. 59/2019 wurde der Steuerbonus auch für das Jahr 2019 bestätigt.

Begünstigte des Steuerbonus

Die Begünstigung gilt für Unternehmen, Freiberufler und Vereine, ungeachtet ihrer Rechtsform und Eintragung in ein berufliches Register.

Förderbare Ausgaben

Der Steuerbonus wird für folgende Werbeausgaben gewährt:

- Ausgaben in Zeitschriften und Zeitungen (digital und in Papierform)
- Ausgaben für Radio
- Ausgaben für Fernsehen

Die Förderung wird aber nur dann gewährt, wenn die Werbeausgaben um mindestens 1% höher als für Werbeausgaben im Jahr zuvor sind.

Gefördert werden die Nettoausgaben.

Ausgeschlossen sind folgende Ausgaben:

- Teleshopping von Waren
- Wett- und Glücksspiel
- Voice-Mail-Dienste

Neu gegründete Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, da die Voraussetzung des Zuwachses der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr fehlt.

Unternehmen werden auch von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie im Drei-Jahreszeitraum mehr als 200.000 € an Beiträgen erhalten haben („regime de minimi“).

Antrag

Im Zeitraum 01.10.2019 bis 31.10.2019 haben interessierte Unternehmen, Freiberufler und Vereine den elektronischen Antrag für die Vormerkung des Steuerbonus auf die für 2019 geplanten bzw. getätigten Werbemaßnahmen einzureichen.



Steuerbonus für Werbung 2019 – Nr. 7/2019

13. September 2019

Berechnung des Steuerbonus

Im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.01.2020 ist dann ebenfalls eine telematische Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Ausgaben einzureichen.

Der Steuerbonus beträgt 75% der zusätzlich getätigten Ausgaben.

Beispiel: Die Alfa GmbH hat im Jahr 2018 Werbeausgaben in Höhe von 20.000 € getätigt. Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen im Jahr 2019 mindestens Ausgaben in Höhe von 20.200 € getätigt worden sein (20.000 + 1 %). Angenommen im Jahr 2019 betragen die Werbeausgaben 27.000 €, so beträgt der Steuerbonus 5.250 € [(27.000 – 20.000) x 75%].

Verrechnung des Steuerbonus

Die Verrechnung des Steuerbonus darf nur über das Mod. F24 erfolgen.

Das Steuerguthaben darf erst nach Publikation des endgültigen Gewährungsdekretes durch das „Dipartimento per l'Informazione e l'Editoria“ verrechnet werden.

Das Steuerguthaben muss auch in der Steuererklärung des Jahres der Anreifung des Guthabens und des Jahres der Verrechnung des Guthabens angegeben werden.
